OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605058/2/EW

Datum:
Linz, 9. August 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des D L, H, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.02.2022, GZ: BHLL/921100107272/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahrzeuggesetzes und des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 196 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.02.2022, GZ: BHLL/921100107272/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf)

- zu Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 11 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 23 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 11 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 23 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 4 KFG iVm § 143 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 10 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 4. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 11 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 23 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 5. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 KFG iVm § 14 Abs 6 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 6 Stunden verhängt und
- zu Spruchpunkt 6. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG iVm § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 14 Tagen 1 Stunde verhängt.

Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 123 Euro vorgeschrieben.

In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 06.11.2021, um 21:30 Uhr, in Traun auf der B1, Str.km 191,839, in Fahrtrichtung Hörsching, die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 06.11.2021, um 21:31 Uhr, in Traun auf der

Kremstalstraße 113, die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

In Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 06.11.2021, um 21:31 Uhr, in Traun auf der Kremstalstraße 113, durch das Durchdrehenlassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre.

In Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 06.11.2021, um 21:31 Uhr, in Traun auf der L 1390, Str.km 11,1, B1, die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

In Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe sich am 06.11.2021, um 21:31 Uhr, in Traun auf der L 1390 Str.km 11,1, B1, als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW die Kennzeichenleuchte nicht funktioniert.

In Spruchpunkt 6. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 06.11.2021, von 21:30 Uhr bis 21:31, in Traun von der B1, Str.km 191,839 bis L1390, Str.km 11,1, das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid entzogen wurde.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde gibt der Bf an, dass er gegenwärtig Zivildiener sei und 700 € im Monat verdiene. Er ersucht daher um Herabsetzung der Strafe.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsverfahrensakt und in die Beschwerde.

Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Betreffend des Bf scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf (ON 4 des Behördenaktes).

Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe und daher konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt, zulässig. [...]

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen [...], wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 4 Zif. 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

Gemäß § 11 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 102 Abs. 4 KFG darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. [...]

Gemäß § 102 Abs1 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs.2 lit. a StVO 1960 besteht. [...]

Gemäß § 14 Abs. 6 KFG müssen Kraftwagen mit Kennzeichenleuchten ausgerüstet sein, mit denen die hintere oder die gemäß § 49 Abs. 6 seitlich angebrachten Kennzeichentafeln mit weißem, nicht nach hinten ausgestrahltem Licht beleuchtet werden können. Die Kennzeichenleuchten müssen bei Dunkelheit und klarem Wetter das Ablesen des Kennzeichens auf mindestens 20 m gewährleisten und müssen Licht ausstrahlen, wenn mit den Schlussleuchten Licht ausgestrahlt wird.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. I Nr. 134/2020) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, [...] zuwiderhandelt.

II.2. Da sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen. Der Schuldspruch der Verwaltungsübertretung ist in Rechtskraft erwachsen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches

sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

III.4. Da zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Straferkenntnisses der Behörde die Rechtfertigung des Beschwerdeführers mit Angaben zu Vermögens- und Sorgepflichtverhältnissen noch nicht vorlag, ging diese von keinen außergewöhnlichen Umständen, insbesonders von keiner unverschuldeten drückenden Notlage aus. Strafmildernd wurde von der Behörde gewertet, dass im Hinblick auf die oa. Delikte gegen den Bf noch keine rechtskräftig einschlägigen Vorstrafen aufscheinen. Straferschwerende Umstände waren keine bekannt.

Hinsichtlich der von der Behörde verhängten Geldstrafen wegen den Übertretungen nach dem FSG, dem KFG und der StVO wird darauf hingewiesen, dass sich diese noch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befinden. Für das Nichtanzeigen der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung ist der Strafrahmen gem. § 99 Abs. 3 lit. a StVO von maximal 726 Euro nur zu rund 7 % ausgeschöpft. Dies gilt ebenso für die Strafen gem. § 134 Abs. 1 KFG. Hier können bis zu 5000 Euro verhängt werden, mit 50 Euro (Spruchpunkt 3) bzw. 30 Euro (Spruchpunkt 5) sind die Strafen sehr niedrig bemessen. Die Strafe gem. § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist knapp über der Mindeststrafe von 726 Euro angesetzt. Hier ist zudem anzumerken, dass das Lenken eines Kraftfahrzeugs ohne Berechtigung laut der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht gehört (VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055).

Auch wenn der Bf nur über 700 Euro im Monat verfügt, kommt aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichts eine Herabsetzung aufgrund der geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen der vielen Vormerkungen aus dem Bereich der StVO und des KFG und der sehr niedrig bemessenen Strafen nicht in Frage.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher insgesamt zu der Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und um ihn dazu zu bewegen, in Hinkunft die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften entsprechend einzuhalten.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 196 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

III.6. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 54b Abs. 3 VStG – sofern die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist – die Antragstellung bei der belangte Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung gestellt werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer